

- XII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Zl. 60.731-G/70

144 / A.B.
ZU 89 / J.
Fräs. am 31. Juli 1970

B e a n t w o r t u n g

der schriftlichen Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat
PANSI und Genossen (SPÖ), Nr. 89/J, vom 17. Juni 1970, be-
treffend Subventionen an die Landwirtschaftskammern

ANFRAGE:

1. Welcher Gesamtbetrag an Subventionen aus Bundesmitteln floß den Landwirtschaftskammern im Jahre 1968 und im Jahre 1969 insgesamt zu?
2. Welchen Wortlaut hat bzw. haben die Subventionsansuchen der Landwirtschaftskammern in Verbindung mit der Subventionierung der Errichtung, des Ausbaues und der Ausgestaltung von Beratungsstützpunkten?
3. Welche Beratungsstützpunkte wurden aus den im Jahre 1968 für diese Zwecke gewährten 1,5 Mill. Schilling im einzelnen errichtet, ausgebaut und ausgestaltet?
4. Welchen Wortlaut hat bzw. haben die Subventionsansuchen der Landwirtschaftskammern und der Präsidentenkonferenz in Verbindung mit der Betreuung der Landesjugendorganisationen in den Bundesländern, wofür im Jahre 1968 ein Betrag von rund 2,4 Mill. Schilling zur Verfügung gestellt worden ist?
5. In welcher Weise wird durch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die widmungsgemäße Verwendung für die nachstehend angeführten Subventionszwecke kontrolliert:
Zuschüsse zu den Personal- und Reisekosten von 812 Beratern und Beraterinnen;
Zuschüsse zu den Kosten der Fortbildungsmaßnahmen für die Fachkräfte des landwirtschaftlichen Förderungswesens;
Zuschüsse zu den Maßnahmen der Einzel-, Gruppen- und Massenberatung, land- und hauswirtschaftlichen Lehrfahrten;
Herstellung und Anschaffung von Beratungsmitteln;
Errichtung, Ausbau und Ausgestaltung von Beratungsstützpunkten der Landwirtschaftskammern;

Betreuung der Landesjugendorganisationen in den Bundesländern;

Beiträge zum Personalaufwand der Lehrkräfte an landwirtschaftlichen Bildungsstätten der Landwirtschaftskammern;

Beiträge für die Errichtung, Ausgestaltung und den Ausbau von landwirtschaftlichen Bildungsstätten der Landwirtschaftskammern;

Zuschüsse zum Ausbau von Versteigerungs- und Viehabsatzeinrichtungen sowie von Totvermarktungsanlagen;

Zuschüsse zur Errichtung bzw. zum Ausbau von Eierlager-, Versteigerungs- und Viehabsatzanlagen;

Ausstellungswesen?

6. Wurden bei all diesen Subventionsgewährungen jeweils mit den einzelnen Subventionsempfängern vertragliche Vereinbarungen festgelegt, wonach empfangene Subventionsbeträge rückerstattet werden müssen, wenn es zu keiner widmungsgemäßen Verwendung der jeweiligen Bundeszuschüsse kommt?

ANTWORT:

Zu 1.:

In den Jahren 1968 und 1969 sind den Landwirtschaftskammern folgende Förderungsbeträge aus Bundesmitteln zugeflossen:

1968

Beratungswesen - LWK	38,683.072
Beratungswesen - LWK; Investitionen	1,520.000
Bildungswesen - LWK	2,362.416
Kammereigene Schulen - LWK	3,390.000
Kammereigene Schulen - LWK; Investitionen ..	2,535.000
Viehabsatz und Viehverkehr - LWK	162.162
Forschungs- und Versuchswesen - LWK	475.500
Gesamtbetrag	<u>49,128.150</u>
	=====

1969

Beratungswesen - LWK	40,864.520
Beratungswesen - LWK; Investitionen	1,702.000
Bildungswesen - LWK	2,436.738
Kammereigene Schulen - LWK	3,944.000
Kammereigene Schulen - LWK; Investitionen	6,275.000
Viehabsatz und Viehverkehr - LWK	158.754
Produktivitätsverbesserung der Viehwirtschaft- Investitionen	300.000
Forschungs- und Versuchswesen - LWK	190.000
Gesamtbetrag	<u>55,871.012</u> =====

Die Bundesmittel, die an die Landwirtschaftskammern überwiesen wurden und nicht in der obigen Aufzählung enthalten sind, wurden von den Landwirtschaftskammern an Förderungs- werber weitergegeben. Sie sind daher nicht als Subventionen an die Landwirtschaftskammern anzusehen.

Zu 2.:

Die Vergabe von Bundesmitteln für die Errichtung, den Ausbau und die Ausgestaltung von Beratungsstützpunkten erfolgt im Rahmen der Richtlinien für die Förderung der landwirtschaft- lichen Beratung.

Nach den Bestimmungen dieser Richtlinien gibt das Bun- desministerium für Land- und Forstwirtschaft den Landwirt- schaftskammern zu Jahresbeginn den für die Förderung dieser Maßnahmen zur Verfügung stehenden Kredit bekannt. Die Land- wirtschaftskammern haben dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein den erwähnten Richtlinien entsprechendes Jahresprogramm über die Verwendung des in Aussicht gestellten Bundesbeitrages zur Genehmigung vorzulegen. Aus diesem Pro- gramm muß ersichtlich sein, welche Beratungsstützpunkte er- richtet oder fertig eingerichtet werden. Die für die einzelnen Projekte vorgesehenen Neuanschaffungen sind anzugeben. Für bauliche Instandhaltungsarbeiten werden keine Zuschüsse gelei- stet. Dem Jahresprogramm ist eine Finanzierungsübersicht, deren Inhalt genau vorgeschrieben ist, anzuschließen.

Im Laufe der Jahre notwendig werdende Programmänderungen sind, entsprechend begründet, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen. Sie haben, ebenso wie das Jahresprogramm, alle für die Förderung wesentlichen Daten zu enthalten.

Zu 3.:

Aus den im Jahre 1968 gewährten S 1,500.000.- wurden folgende Beratungsstützpunkte errichtet bzw. ausgebaut bzw. ausgestaltet:

Niederösterreich

Gföhl, Horn, Spitz, Weitra, Korneuburg, Ravelsbach, Retz, Allentsteig, Gaming, Gmünd, Hollabrunn, Melk, Neunkirchen, Oberndorf/Melk, Poysdorf, Stockerau, Haag, Eggenburg, Heiligen-
eich, Kirchschlag, Zwettl, St. Leonhard am Forst, Langenlois,
Wr. Neustadt, Aspang, Neulengbach, Raabs, Ottenschlag, Scheibbs,
Mold, Gloggnitz

Burgenland

Oberpullendorf, Güssing, Jennersdorf, Neusiedl am See, Eisen-
stadt

Oberösterreich

Ried im Innkreis

Salzburg

Salzburg - Heffterhof, Hallein, St. Johann, Tamsweg, Seekirchen

Steiermark

Voitsberg, Leoben, Mureck, Radkersburg, Liezen, Fürstenfeld,
Graz (Raiffeisenhof)

Kärnten

Gödersdorf

Tirol

Innsbruck-Reichenau

Vorarlberg

Bezau, Fontanella

Wien

Wien VI

Zu 4.:

Die Vergabe von Bundesmitteln für die außerschulische Landjugendarbeit erfolgt im Rahmen der Richtlinien für die Förderung des landwirtschaftlichen Bildungswesens.

Nach den Bestimmungen dieser Richtlinien wird jeweils zu Jahresbeginn vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bekanntgegeben, welcher Betrag für die Förderung der Bildungsmaßnahmen für die Landjugend in Aussicht genommen ist. Über die beabsichtigte Verwendung dieses Betrages haben die Landwirtschaftskammern bzw. die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ein den erwähnten Richtlinien entsprechendes Jahresprogramm zur Genehmigung vorzulegen. Dem Jahresprogramm ist eine Finanzierungsübersicht, deren Inhalt genau vorgeschrieben ist, anzuschließen.

Erweisen sich im Laufe eines Jahres Programmänderungen als notwendig, ist mit entsprechender Begründung um Abänderung der Aufteilung der in Aussicht gestellten Bundesmittel dann zu ersuchen, wenn die Umgruppierung 5 % des vorgesehenen Bundeszuschusses übersteigt.

Zu 5.:

Grundlage für die gesamte Förderungstätigkeit des Bundes sind die vom Bundesministerium für Finanzen erlassenen "Allgemeinen Richtlinien für Förderung aus Bundesmitteln", Zl. 13.000-I/54. Aufbauend auf diese Richtlinien werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Sonderrichtlinien für die einzelnen Förderungssparten erlassen.

Nach allen Richtlinien müssen die Förderungswerber verpflichtet werden, innerhalb einer bestimmten Frist über die Verwendung des Förderungsbetrages und über die Durchführung der geförderten Vorhaben zu berichten. Diese von den Förderungswerbern bzw. Durchführungsstellen vorgelegten Verwendungsnachweise werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft meritorisch und rechnermäßig geprüft.

Darüber hinaus behaft sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft anlässlich der Genehmigung der einzelnen Projekte bzw. Programme die Überprüfung des gesamten Vorhabens, d.h. nicht nur die widmungsgemäße Verwendung der zum Einsatz gelangenden Bundesmittel, sondern auch der zum Einsatz gelangenden Landes-, Kammer- und Interessentenbeiträge und die Vornahme einer Überprüfung an Ort und Stelle vor. Gleichzeitig werden die Förderungswerber verpflichtet, den vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beauftragten Prüfungsorganen jede notwendige Auskunft zu geben und Nachweisung zu liefern. Außerdem wird vom Förderungswerber verlangt, daß er den Prüfungsorganen die Erlaubnis zum Betreten seiner Grundstücke erteilt, damit diese an Ort und Stelle eine allenfalls erforderliche Besichtigung des Förderungsprojektes durchführen können.

Zum Zwecke der Prüfung an Ort und Stelle wurde über Wunsch des Rechnungshofes im Jahre 1955 (Zl. 148-Pr/55) im Rahmen der Buchhaltung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft eine Prüfstelle eingerichtet. Organe dieser Prüfstelle führen laufend Überprüfungen verschiedener Förderungssparten durch.

Allein durch diese Maßnahmen scheint eine ausreichende Überprüfung der ^{Verwendung der} von Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vergebenen Bundesmittel gewährleistet. Darüber hinaus unterliegt jedoch die Tätigkeit der Landwirtschaftskammern und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Kontrolle des Rechnungshofes.

Zu 6.:

Nach Punkt 11 der bereits unter Punkt 4 erwähnten Richtlinien des Bundesministeriums für Finanzen, Zl. 13.000-I/54, müssen die Förderungswerber verpflichtet werden, den Förderungsbetrag im Falle widmungswidriger Verwendung zurückzuerstatten. Bei Feststellung widmungswidriger Verwendung der Bundesmittel muß der gesamte Förderungsbetrag zurückgefordert werden. Derartige Bestimmungen finden sich auch in allen Sonderrichtlinien. Sie werden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft strengstens gehandhabt.

Der Bundesminister:

